# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 92/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2006 durch den Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die 1970 geborene, verheiratete, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr wegen eines Zustandes nach Tubenamputation rechts und einer Tubenpathologie links die Kosten für Maßnahmen der Herbeiführung einer Schwangerschaft mittels In-Vitro-Fertilisation zu 100 vH statt 50 vH zu erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, die Begrenzung der Erstattung auf 50 vH ergebe sich aus § 27a Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Regelung sei verfassungsmäßig und verstoße insbesondere nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) und das Recht auf Ehe und Familie aus Art 6 Abs 1 GG (Urteil vom 16. Mai 2006).

2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Sie genügt trotz des umfänglichen Vortrags nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.

4 1. Die Beschwerde legt den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend dar. Hierzu muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Derjenige, der sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung beruft, muss darlegen, woraus sich der Bedarf nach revisionsgerichtlicher Klärung der von ihm formulierten Rechtsfrage ergeben soll. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN).* In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass für die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Daran fehlt es.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Beschwerde mit der Frage, "ob die Regelung des § 27a Abs 1 und 3 SGB V verfassungswidrig ist", hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert hat. Die Begründungsanforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; zuletzt BSG, Beschluss vom 4. April 2006 - B 12 RA 16/05 B, mwN*) jedenfalls nicht dadurch geringer, dass ein Verstoß gegen Verfassungsrecht gerügt wird. Die Begründung darf sich daher nicht auf ein bloßes Berufen auf die angeblich verletzten Rechtsnormen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; zuletzt BSG, Beschluss vom 4. April 2006 - B 12 RA 16/05 B, mwN*). Hierzu ist insbesondere der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufzuzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung sind zu erörtern und eine Verletzung der konkreten zitierten Regelung des GG ist darzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde ist das BSG auf das hierzu Vorgebrachte beschränkt. Im Kern wendet sich die Beschwerde danach dagegen, dass § 27a Abs 1 und 3 SGB V für höchstens drei Versuche der künstlichen Befruchtung die Übernahme der Kosten auf 50 vH beschränkt.

6 a) Soweit die Beschwerde die Frage für klärungsbedürftig hält, weil eine Entscheidung über diese konkrete Fragestellung noch nicht ergangen sei und sie dem BSG Gelegenheit gebe, Leistungskürzungen verfassungsrechtlich zu beurteilen, legt sie einen Klärungsbedarf nicht hinreichend dar. Der Senat hat bereits mehrfach über die Frage der Zulässigkeit gesetzlicher Leistungskürzungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entschieden. So hat er zB mit Urteil vom 10. Mai 2005 - B 1 KR 25/03 R (*BSGE 94, 302 ff = SozR 4-2500 § 34 Nr 2 <Viagra®>; vgl entsprechend Senat, Urteil vom 18. Juli 2006 - B 1 KR 10/05 R - RdNr 13 <Caverject®>*) den Leistungsausschluss für Arzneimittel bestätigt, die der Behandlung der erektilen Dysfunktion dienen. Er hat dabei unter Anschluss an die Judikatur des BVerfG die einschlägigen verfassungsrechtlichen Aspekte mitberücksichtigt (*BSGE 94, aaO, RdNr 25 mwN*). Dabei hat er den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers betont, der es grundsätzlich nicht erlaubt, originäre Leistungsansprüche aus dem Verfassungsrecht abzuleiten. Dieser Gestaltungsspielraum wird nicht überschritten, wenn angesichts der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der GKV einzelne Leistungen aus dem Leistungskatalog herausgenommen oder der Höhe nach beschränkt werden. Nichts anderes folgt aus dem Beschluss des BVerfG vom 6. Dezember 2005 - 1 BvR 347/98 (*SozR 4-2500 § 27 Nr 5 = NZS 2006, 84 = NJW 2006, 891 = MedR 2006, 164*). Er hat die Zulässigkeit eines begrenzten Leistungskatalogs der GKV bestätigt und nur eine verfassungskonforme Auslegung derjenigen Rechtsnormen des SGB V gefordert, die bei regelmäßig tödlich verlaufenden bzw lebensbedrohlichen Krankheiten einen Leistungsausschluss bewirken (*vgl auch BSG, Urteil vom 4. April 2006 - B 1 KR 7/05 R - RdNr 23, zur Veröffentlichung vorgesehen*).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 b) Die Beschwerde legt Klärungsbedarf auch nicht mit dem Hinweis dar, Versicherte würden verfassungswidrig ungleich behandelt, wenn Leistungen der künstlichen Befruchtung nur noch zu 50 vH von der GKV übernommen würden. Die Beschwerde geht nämlich nicht auf die Rechtsprechung des Senats ein, dass es vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art 3 Abs 1 GG einem weiten gesetzgeberischen Ermessen unterliegt, welche Behandlungsmaßnahmen in den Leistungskatalog der GKV einbezogen und welche davon ausgenommen und damit - ganz oder teilweise - der Eigenverantwortung der Versicherten (vgl § 2 Abs 1 Satz 1 SGB V) zugeordnet werden. Die Grenze dieses Ermessens ist erst erreicht, wenn sich für eine Ungleichbehandlung kein in angemessenem Verhältnis zum Grad der Ungleichbehandlung stehender Rechtfertigungsgrund finden lässt (*BSGE 88, 166, 170 = SozR 3-2500 § 28 Nr 5 S 29 f*). Medizinische Behandlungen, die unterschiedlichen Zwecken dienen, rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung im Leistungskatalog der GKV (*BSGE aaO 170 = SozR aaO S 30, entsprechend BSG SozR 4-2500 § 28 Nr 2 S 10*). Der Senat hat zum Anspruch auf Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft mittels ICSI (*vgl BSGE 88, 51 = SozR 3-2500 § 27a Nr 2; BSGE 88, 62 = SozR 3-2500 § 27a Nr 3; SozR 4-2500 § 27a Nr 1; vgl auch 8. Senat des BSG, SozR 4-2500 § 27a Nr 2*) entschieden, dass der Gesetzgeber bei den Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft einen eigenen Versicherungsfall geschaffen hat, nämlich denjenigen der Kinderlosigkeit eines Paares, zu unterscheiden vom Eintritt einer Krankheit. Wieso danach noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Gesetzesregelung mit dem Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) bestehen könnte, die an die aufgezeigten unterschiedlichen Behandlungszwecke anknüpft, legt die Beschwerde nicht dar. Soweit die Beschwerde dagegen darauf abhebt, dass die Beschränkung der Leistung nach § 27a SGB V auf eine Teilfinanzierung zu 50 vH die Versicherten je nach ihrer Vermögenssituation ungleich treffe, legt sie die Entscheidungserheblichkeit nicht dar. Es ist nach der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, dass die Klägerin nach ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen durch die Neuregelung benachteiligt sein könnte.

8 c) Das Beschwerdevorbringen, die Verfassungsmäßigkeit von § 27a Abs 3 SGB V sei klärungsbedürftig, weil die gesetzgeberische Entscheidung, die Leistung zu kürzen, das Recht auf Familiengründung bzw auf Nachkommenschaft aus Art 6 Abs 1 GG beeinträchtige, enthält ebenfalls keine hinreichende Darlegung des Klärungsbedarfs. Die Beschwerde führt lediglich Ansätze in der Rechtsprechung des BVerfG zum abwehrrechtlichen Gehalt eines Rechts auf Fortpflanzung an. Wie sich aus diesem Abwehrrecht ein Anspruch gegen die Beklagte ergeben soll, legt sie nicht dar. Einer solchen Darlegung hätte es aber vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG bedurft, dass sich aus dem Förderungsgebot des Art 6 Abs 1 GG keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen ableiten lassen (BVerfGE 107, 205, 212 f = *SozR 4-2500 § 10 Nr 1 RdNr 28*). Im Übrigen führt die Klägerin Rechtsprechung des BVerfG, des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs an, wonach die Frage, ob die Fortpflanzung durch das GG geschützt ist, bereits beantwortet ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS